

Endgültige Bedingungen

Fix to Float Anleihe 2019-2024

Serie: 261

ISIN: AT0000A2AL65

begeben aufgrund des

Debt Issuance Programme

datiert 29. Mai 2019

der

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Erst-Ausgabekurs: 100,00 %

Tag der Begebung: 15. Oktober 2019

Wichtiger Hinweis

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, in der geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Prospekt über das Programm vom 29. Mai 2019 (der "**Prospekt**") und dem Nachtrag dazu vom 30. August 2019 zu lesen. Kopien des Prospekts (sowie jedes Nachtrags dazu) sind während der üblichen Geschäftszeiten kostenlos am Sitz der Emittentin am Europaplatz 1a, 4020 Linz, Republik Österreich einsehbar und erhältlich. Um sämtliche Angaben zu erhalten, sind die Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge im Zusammenhang zu lesen. Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Dies sind die Endgültigen Bedingungen einer Emission von Schuldverschreibungen unter dem Debt Issuance Programm (das "**Programm**") der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**").

MIFID II PRODUKTÜBERWACHUNG - Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID II**"), umfasst; und (ii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an professionelle Investoren, geeignete Gegenparteien und Kleinanleger angemessen sind: Anlageberatung und Beratungsfreies Geschäft. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**") soll die Beurteilung des Zielmarkts des Konzepteurs berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen und angemessene Vertriebskanäle, zu bestimmen.

Warnung: Der Prospekt vom 29. Mai 2019 wird voraussichtlich bis zum 28. Mai 2020 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Prospekt auf der Internetseite der Emittentin ("www.rlbooe.at") zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Prospekt zu lesen.

Teil I: ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

§ 1

WÄHRUNG, NENNBETRAG, FORM, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Nennbetrag.* Diese Serie von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wird als Daueremission ab dem 15. Oktober 2019 (der "**Begebungstag**") in Euro ("**EUR**" oder die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 50.000.000,-- (in Worten: fünfzig Millionen) in Stückelungen im Nennbetrag von EUR 100,-- (der "**Nennbetrag**") begeben, wobei sich die Emittentin die Möglichkeit einer Aufstockung des Gesamtnennbetrags vorbehält.

(2) *Zeichnung.* Die Zeichnung erfolgt zum Erst-Ausgabekurs, der zu Angebotsbeginn am 1. Oktober 2019 100,00 % beträgt und danach laufend an die Marktgegebenheiten angepasst wird.

(3) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(4) *Sammelurkunde.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Globalurkunde**") gemäß § 24 lit b österreichisches Depotgesetz idGF ohne Zinsscheine verbrieft, welche von ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Emittentin unterzeichnet wurde. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(5) *Clearing System.* Jede Schuldverschreibungen verbriefende Globalurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt. "**Clearing System**" bedeutet OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich.

(6) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder vergleichbaren Rechts an den Schuldverschreibungen.

§ 2

STATUS

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

§ 3

ZINSEN

(1) (a) *Fixe Verzinsung.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 15. Oktober 2019 (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum 15. Jänner 2021 (ausschließlich) mit 0,40 % p.a. verzinst.

Die Zinsen sind nachträglich am 15. Jänner 2021 zahlbar (ein "**Fixer Zinszahlungstag**").

"**Fixe Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Fixen Zinszahlungstag (ausschließlich).

Die Fixe Zinsperiode ist lang, sie beginnt am 15. Oktober 2019 und endet am 15. Jänner 2021. Die erste Zinszahlung erfolgt am 15. Jänner 2021 (langer erster Kupon).

Fixe Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(1) (b) *Variable Verzinsung.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Gesamtnennbetrag vom 15. Jänner 2021 (einschließlich) bis zum ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) verzinst. Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Variablen Zinszahlungstag zahlbar.

Die erste variable Zinszahlung erfolgt am 15. Jänner 2022.

(i) *Variabler Zinszahlungstag*. "**Variabler Zinszahlungstag**" bedeutet jeder 15. Jänner.

"**Variable Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum vom 15. Jänner 2021 (einschließlich) bis zum Ersten Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich) und von jedem Variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Variablen Zinszahlungstag (ausschließlich).

Variable Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (3) enthaltenen Bestimmungen.

(ii) *Variabler Zinssatz*. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Variable Zinsperiode entspricht der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert).

(iii) *Zinsberechnungsbasis*. Zinsberechnungsbasis ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*) für Einlagen in der festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der auf der Bildschirmseite am Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) gegen 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) angezeigt wird (12-Monats EURIBOR), wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. Der Zinssatz ist in jedem Fall größer oder gleich Null.

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den zweiten TARGET Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Variablen Zinsperiode. "**TARGET-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

"**Bildschirmseite**" bedeutet Reuters Bildschirmseite EURIBOR01 oder die jeweilige Nachfolgesseite, die vom selben System angezeigt wird oder aber von einem anderen System, das zum Vertreter von Informationen zum Zwecke der Anzeige von Sätzen oder Preisen ernannt wurde, die dem betreffenden Angebotssatz vergleichbar sind.

Sollte zu der genannten Zeit die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, wird die Berechnungsstelle von den Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt) für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, wird der Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf Basis des arithmetischen Mittels (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebotssätze ermittelt, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, wird der Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf Basis des Satzes *per annum* ermittelt, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein Tausendstel Prozent, wobei 0,0005 aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. 11.00 Uhr (Brüsseler Ortszeit) an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann wird der Zinssatz für die betreffende Variable Zinsperiode auf Basis des Angebotssatzes für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode oder des arithmetischen Mittels (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der festgelegten Währung für die betreffende Variable Zinsperiode ermittelt, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt in der Euro-Zone nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Zinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, wird der Zinssatz auf Basis des Angebotssatzes oder des arithmetischen Mittels der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden, ermittelt.

"**Referenzbanken**" bezeichnen diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

"Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.

Im Fall der Feststellung des Eintritts eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin: (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater (wie nachstehend definiert) zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd (das **"Ersetzungsziel"**)) einen Ersatz-Angebotssatz zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Angebotssatz ersetzt hat. Ein Ersatz-Angebotssatz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfestlegungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfestlegungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Variable Zinsperiode, für die an diesem Zinsfestlegungstag der Zinssatz festgelegt wird, und wird der Berechnungsstelle schriftlich mitgeteilt. Der **"Ersatz-Angebotssatz"** ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Angebotssatz (der **"Alternativ-Angebotssatz"**), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Angebotssatz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Angebotssatzes (zB Zinsfestlegungstag, maßgebliche Uhrzeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Angebotssatzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 4 und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 4 vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Angebotssatzes durch den Ersatz-Angebotssatz praktisch durchführbar zu machen.

"Benchmark-Ereignis" bezeichnet:

(a) eine dauerhafte und endgültige Einstellung der Ermittlung, Bereitstellung oder Bekanntgabe des Angebotssatzes durch einen zentralen Administrator, ohne dass ein Nachfolge-Administrator existiert, oder ein sonstiger dauerhafter und endgültiger Wegfall des Angebotssatzes;

(b) eine wesentliche Änderung der Methode zur Ermittlung oder Berechnung des Angebotssatzes im Vergleich zu derjenigen Methode, die bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung kam, wenn diese Änderung dazu führt, dass der gemäß der neuen Methode berechnete Angebotssatz nicht mehr den Angebotssatz repräsentiert oder zu repräsentieren geeignet ist oder aus sonstigen Gründen seinem wirtschaftlichen Gehalt nach nicht mehr mit dem Angebotssatz vergleichbar ist, der mit der bei Begebung der Schuldverschreibungen zur Anwendung gekommenen Methode ermittelt oder berechnet wurde; und

(c) die Anwendbarkeit eines Gesetzes oder einer sonstigen Rechtsvorschrift oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung, Verfügung oder sonstigen verbindlichen Maßnahme, die unmittelbar dazu führt, dass der Angebotssatz nicht mehr als Referenzwert zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen verwendet werden darf oder nach der eine derartige Verwendung nicht nur unwesentlichen Beschränkungen oder nachteiligen Folgen unterliegt.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzwert, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Österreich oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzwert, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Angebotssatzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Allgemein Akzeptierte Marktpraxis**" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzwertes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Angebotssatzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Angebotssatz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis (unter Berücksichtigung der operativen Anforderungen der Berechnungsstelle) zur Ersetzung des Angebotssatzes als Referenzwert für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der "**Unabhängige Berater**" ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Angebotssatz nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Unterabsatzes zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen dieses Unterabsatzes gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Angebotssatz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Angebotssatz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Angebotssatz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß diesem Unterabsatz der Berechnungsstelle in Textform (z.B. e-Mail oder Fax) und den Gläubigern gemäß § 10 baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Angebotssatzes folgenden Geschäftstag sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst, aber keinesfalls später als zu Beginn der Variablen Zinsperiode, ab der der Ersatz-Angebotssatz erstmals anzuwenden ist, mitgeteilt werden.

(iv) *Mindestzinssatz*. Der Zinssatz für die Variable Zinsperiode ist durch den Mindestzinssatz von 0,00 % *per annum* begrenzt.

(2) *Zinsbetrag*. Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den Zinssatz bestimmen und den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der maßgebliche (gegebenenfalls kaufmännisch auf 5 Nachkommastellen gerundete) Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen angewendet werden, wobei der resultierende Betrag auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei ab 0,5 solcher Einheiten aufgerundet wird.

(3) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsperiode.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz und die jeweilige Zinsperiode der Emittentin und den Gläubigern gemäß § 10 sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode kann die mitgeteilte Zinsperiode ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Gläubigern gemäß § 10 mitgeteilt.

(4) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung an die Gläubiger (ausschließlich) weiterhin in Höhe des in § 3 (1)(a) oder (1)(b) vorgesehenen letzten Zinssatzes verzinst. Weitergehende Ansprüche der Gläubiger bleiben unberührt.

(5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

(6) *Zinstagequotient.* "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") (30/360):

die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) (a) *Zahlungen auf Kapital.* Zahlungen auf Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber.

(b) *Zahlung von Zinsen.* Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen erfolgt nach Maßgabe von Absatz 2 an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der gesetzlichen Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der festgelegten Währung ist.

(3) *Geschäftstagenkonvention.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.

"**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in Linz Zahlungen abwickeln und einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Clearing System sowie alle betroffenen Bereiche des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer Systems 2 ("**TARGET**") offen sind, um Zahlungen abzuwickeln.

Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen vorgezogen wird oder sich nach hinten verschiebt, wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.

Fällt der Fälligkeitstag (wie nachstehend definiert) in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, dann hat der Gläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Geschäftstag am jeweiligen Geschäftsort. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

(4) *Bezugnahmen auf Kapital und Zinsen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag und jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Zinsen der Schuldverschreibungen sollen, soweit anwendbar, sämtliche gemäß § 7 zahlbaren zusätzlichen Beträge einschließen.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 15. Jänner 2024 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.

(2) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers.* Der Gläubiger hat kein vorzeitiges Kündigungsrecht.

§ 6 DIE ZAHLSTELLE UND DIE BERECHNUNGSSTELLE

(1) *Bestellung; bezeichnete Geschäftsstelle.* Die anfänglich bestellte Zahlstelle und die anfänglich bestellte Berechnungsstelle und ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle lauten wie folgt:

Zahlstelle:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Aktiengesellschaft
Europaplatz 1a
4020 Linz
Republik Österreich

Berechnungsstelle:

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich
Aktiengesellschaft
Europaplatz 1a
4020 Linz
Republik Österreich

Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit ihre jeweilige bezeichnete Geschäftsstelle durch eine andere bezeichnete Geschäftsstelle in demselben Land zu ersetzen.

(2) *Änderung der Bestellung oder Abberufung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt (i) eine Zahlstelle und (ii) eine Berechnungsstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Gläubiger hierüber gemäß § 10 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

(3) *Beauftragte der Emittentin.* Die Zahlstelle und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Gläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Gläubigern begründet.

(4) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin und/oder der Zahlstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Gläubiger bindend.

§ 7 STEUERN

Keine zusätzlichen Beträge. Alle in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

§ 8 VERJÄHRUNG

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern sie nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) ab dem Tag der Fälligkeit geltend gemacht werden.

§ 9 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebene Schuldverschreibungen.

(2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Sofern diese Rückkäufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 10 MITTEILUNGEN

(1) *Veröffentlichung im Internet.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen auf ihrer eigenen Internetseite veröffentlichen. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(2) *Form der Mitteilung.* Mitteilungen, die von einem Gläubiger gemacht werden, müssen in schriftlicher Form erfolgen und zusammen mit einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 11 Absatz 3 oder einem anderen geeigneten Nachweis der Inhaberschaft des Gläubigers an die Emittentin oder die Zahlstelle (zur Weiterleitung an die Emittentin) geschickt werden. Eine solche Mitteilung kann über das Clearing System in der von dem Clearing System dafür vorgesehenen Weise erfolgen.

§ 11

ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstige Verfahren ist das sachlich zuständige Gericht in Linz.

(3) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (i) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (b) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (c), sofern anwendbar, bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearing System eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (a) und (b) bezeichneten Informationen enthält; und (ii) sofern die Globalurkunde nicht eigen verwahrt ist, legt er eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original namens des Clearing Systems oder des Verwahrers des Clearing Systems bestätigt wird, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, gegebenenfalls einschließlich des Clearing Systems. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Gläubiger seine Rechte aus den Schuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

§ 12

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft.

§ 13

SPRACHE

Diese Anleihebedingungen sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst.

Teil II.: ZUSÄTZLICHE ANGABEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind, außer, dass bestimmte Platzeure und mit ihnen verbundene Unternehmen Kunden von und Kreditnehmer der Emittentin und mit ihr verbundener Unternehmen sein können. Außerdem sind bestimmte Platzeure an Investment Banking-Transaktionen und/oder Commercial Banking-Transaktionen mit der Emittentin beteiligt, oder könnten sich in Zukunft daran beteiligen, und könnten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr Dienstleistungen für die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen erbringen.

Andere Interessen

Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge

Der Nettoemissionserlös aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin zur Gewinnerzielung und/oder für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

Nicht anwendbar

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

EUR 150,00

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapierkennnummern

ISIN

AT0000A2AL65

Wertpapierkennnummer (WKN)

A2R8FW

Zinssätze der Vergangenheit und künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität

Einzelheiten zu vergangenen EURIBOR Sätzen und Informationen über künftige Entwicklungen sowie ihre Volatilität können abgerufen werden unter Reuters EURIBOR01.

Beschreibung etwaiger Ereignisse, die eine Störung des Marktes oder der Abrechnung bewirken und die EURIBOR Sätze beeinflussen

Siehe § 3 der Anleihebedingungen

Rendite bei Endfälligkeit

Nicht anwendbar

Vertretung der Schuldtitelinhaber unter Angabe der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen. Angabe des Ortes, an dem die Öffentlichkeit die Verträge, die diese Repräsentationsformen regeln, einsehen kann

Nicht anwendbar

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Schaffung der Schuldverschreibungen bilden

Aufsichtsratsbeschluss vom 17. Dezember 2018

C. Bedingungen und Konditionen des Angebots

C.1 Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	Nicht anwendbar
Gesamtsumme des Angebots und Beschreibung der Vereinbarungen und des Zeitpunkts für die Ankündigung des endgültigen Angebotsbetrags an das Publikum	Bis zu EUR 50.000.000,-- mit Aufstockungsmöglichkeit
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt	Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die " Angebotsfrist "). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.
Beschreibung des Prozesses für die Umsetzung des Angebots	Nicht anwendbar
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	Nicht anwendbar
Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung (entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)	Nicht anwendbar
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Die Schuldverschreibungen werden Zug-um-Zug gegen Zahlung des Ausgabekurses auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert (Lieferung gegen Zahlung).
Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind	Es erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte	Nicht anwendbar

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zweier oder mehrerer Länder und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche	Österreich, Deutschland
Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zuge- teilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	Die Anleihegläubiger werden über ihr depot- führendes Kreditinstitut über die ihnen zuge- teilten Schuldverschreibungen verständigt.

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

Erst-Ausgabekurs 100,00 %, danach laufende Anpassung an die Marktgegebenheiten

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

Die Emittentin selbst stellt keine Emissionskosten in Rechnung. Es können jedoch andere Kosten wie etwa Kaufkosten, Verkaufskosten, Depotentgelte anfallen.

C.4 Platzierung und Emission

Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern dem Emittenten oder dem Bieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft in Österreich und Deutschland und alle Raiffeisenbanken der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich in Österreich

Verbot des Verkaufs an EWR Privatanleger

Nicht anwendbar

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme

Nein. Die Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf Zulassung dieser Serie von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel an der Wiener Börse oder Einbeziehung dieser Serie von Schuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (MTF) geführten Dritten Markt zu stellen.

E. Zusätzliche Informationen

Credit Rating

Nicht anwendbar

Öffentliches Angebot

Anwendbar

F. Zur Verfügung zu stellende Informationen über die Zustimmung des Emittenten oder der für die Erstellung des Prospekts zuständigen Person

Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch die Platzeure oder weitere Finanzintermediäre erfolgen kann

Ab 1. Oktober 2019 bis zum Laufzeitende bzw. bis zum von der Emittentin festgelegten Ende des Angebotes.

INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – wurden keine Fakten unterschlagen, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Angaben gemäß Benchmark Verordnung:

- (i) Referenzzinssatz: 12-Monats EURIBOR
- (ii) Name des Administrators: EMMI (European Money Markets Institute)
- (iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark Verordnung: Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen ist EMMI im öffentlichen Register genannt.

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft

Anlage:

Emissionspezifische Zusammenfassung:

Zusammenfassungen sind zusammengesetzt aus Offenlegungspflichten, die als "Punkte" bekannt sind. Diese Punkte sind in die Abschnitte A – E (A.1 – E.7) nummeriert.

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für diese Art von Schuldverschreibungen und Emittent aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht zu berücksichtigen sind, kann die Nummerierung der Punkte Lücken aufweisen.

Auch wenn ein Punkt wegen der Art von Schuldverschreibungen und Emittent in diese Zusammenfassung aufgenommen werden muss, ist es möglich, dass bezüglich dieses Punktes keine relevante Information gegeben werden kann. In einem solchen Fall ist in dieser Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punktes mit der Bezeichnung als "Nicht anwendbar" enthalten.

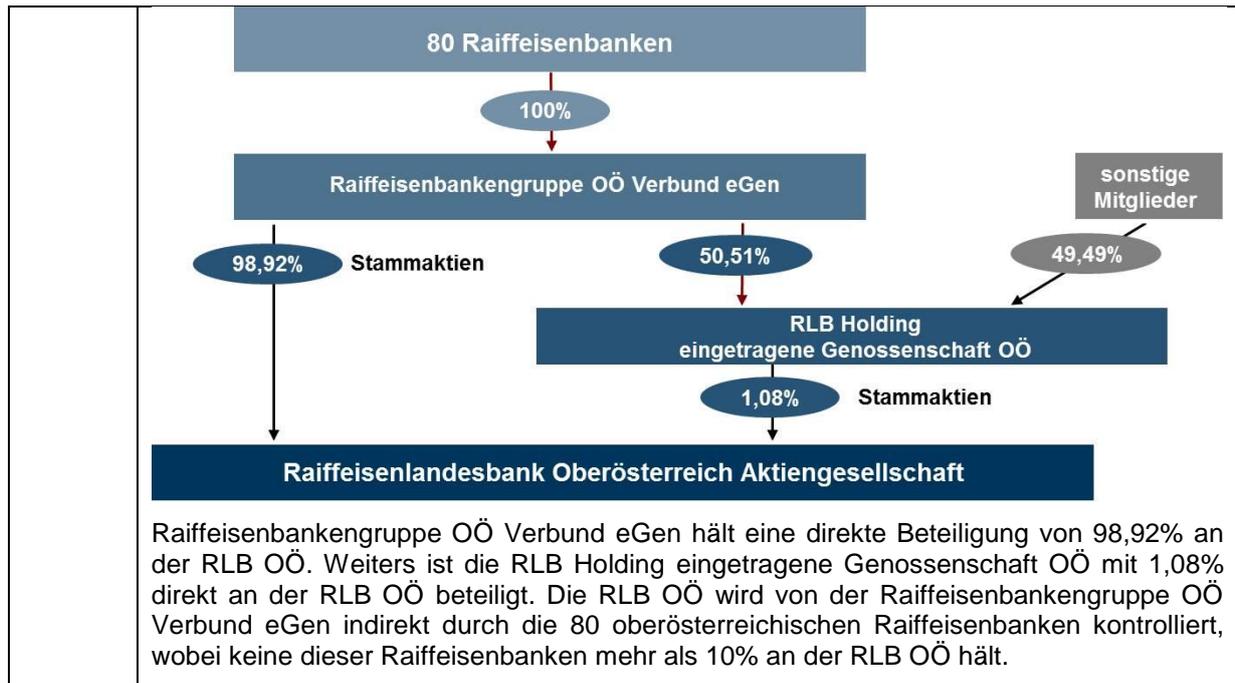
Punkt	Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise	
A.1	Warnhinweise	<p>Warnhinweis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ diese Zusammenfassung als Einleitung zum Prospekt verstanden werden sollte; ▪ sich der Anleger bei jeder Entscheidung in die Schuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzen stützen sollte; ▪ ein Anleger, der wegen der in dem Prospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen muss, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann; und ▪ zivilrechtlich nur die Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft (die "Emittentin") haftet, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt hat, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Prospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen, vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospektes	<p>Alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU (in der jeweils geltenden Fassung) in der Europäischen Union zugelassen sind (die "Finanzintermediäre") und die unter dem Debt Issuance Programme der Emittentin (das "Programm") emittierten Schuldverschreibungen weiter verkaufen oder endgültig platzieren, sind berechtigt, den Prospekt in der Republik Österreich, im Großherzogtum Luxemburg, in der Bundesrepublik Deutschland oder solchen anderen Mitgliedstaaten, deren zuständige Behörden über die Billigung des Prospektes unterrichtet wurden, im Einklang mit den für das Programm anwendbaren Verkaufsbeschränkungen für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen während der Angebotsperiode, wie in den anwendbaren Endgültigen Bedingungen angegeben, während der der spätere Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen erfolgen kann, zu verwenden, vorausgesetzt jedoch, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 6a des österreichischen Kapitalmarktgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) umsetzt, noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die im Prospekt dargestellten Informationen auch in Bezug auf einen solchen späteren</p>

		<p>Weiterverkauf oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen.</p> <p>Der Prospekt darf potentiellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.rlbooe.at) eingesehen werden.</p> <p>Bei der Nutzung des Prospektes hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung.</p> <p>Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen.</p>
--	--	---

Punkt	Abschnitt B – Emittentin	
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung	<p>Gesetzliche Bezeichnung: Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft</p> <p>Kommerzielle Bezeichnung: RLB OÖ</p>
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht/ Land der Gründung / Rechtsträgerkennung (LEI)	<p>Europaplatz 1a, A-4020 Linz / Aktiengesellschaft / Österreich / Österreich.</p> <p>RLB OÖ's Rechtsträgerkennung (LEI) ist I6SS27Q1Q3385V753S50.</p>
B.4b	Bereits bekannte Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken	<p>Die RLB OÖ wird auf konsolidierter Basis und auf Einzelinstitutsbasis direkt von der Europäischen Zentralbank ("EZB") beaufsichtigt. Die EZB hat im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>single supervisory mechanism – SSM</i>) umfassende Aufsichts-, Prüfungs-, Eingriffs- und Strafbefugnisse erhalten, die die Geschäftstätigkeit der Emittentin wesentlich beeinträchtigen können.</p> <p>Bekannt Trends, welche die Emittentin und die Branche, in der sie aktiv ist, beeinflussen, sind das generelle makroökonomische Umfeld mit dem nach wie vor historisch niedrigen Zinsniveau und die bevorstehenden technologischen Veränderungen im Finanzsektor durch die fortschreitende Digitalisierung, welche in der Vergangenheit und möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit und –ergebnisse, insbesondere auch auf die Kapitalkosten der Emittentin haben können. Darüber hinaus können sich auch etwaige negative Entwicklungen bei vollkonsolidierten und at equity bilanzierten Unternehmen negativ auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin auswirken.</p> <p>Die im ersten Halbjahr 2019 stark Ergebnis beeinflussenden Bewertungseffekte im Bereich der Risikovorsorgen, der at equity bilanzierten Unternehmen sowie der Fair Value-Bilanzierung von Finanzinstrumenten gelten auch im Hinblick auf die Ergebniserwartungen des Gesamtjahres 2019 als Unsicherheitsfaktoren."</p> <p>Zudem können aufsichtsrechtliche Änderungen oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher</p>

		Bestimmungen die Finanzbranche negativ beeinträchtigen. Neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung des als angemessen angenommenen Niveaus für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote können zu höheren Anforderungen an und Standards für Eigenmittel und Liquidität führen. Darüber hinaus können sich strengere Rechtsprechungen und -auslegungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden negativ auf die Finanzbranche auswirken.																		
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	<p>Die RLB OÖ ist das Mutterunternehmen. Per 31. Dezember 2018 umfasst der Konzernkreis der Emittentin 150 vollkonsolidierte Tochterunternehmen.</p> <p>Die Raiffeisenbankengruppe Österreich ist dreistufig aufgebaut:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstständige und lokal tätige Raiffeisenbanken bilden die erste Stufe. ▪ Die acht Landeszentralen bilden die zweite Stufe. Die Raiffeisenbanken eines Bundeslandes sind die Eigentümer ihrer jeweiligen Landeszentrale (die "Raiffeisenlandesbanken"). Die RLB OÖ ist eine dieser Raiffeisenlandesbanken. ▪ Die Raiffeisen Bank International AG ("RBI") bildet die dritte Stufe der Raiffeisenbankengruppe Österreich und ist als an der Wiener Börse notierte Aktiengesellschaft organisiert. Die Raiffeisenlandesbanken halten als Mehrheitseigentümer der RBI zusammen direkt und/oder indirekt rund 58,8% der begebenen Aktien der RBI, wobei die Emittentin rund 9,51% hält. Die übrigen Aktien der RBI befinden sich im Streubesitz (<i>free float</i>). Die RBI betrachtet Österreich, wo sie als eine führende Kommerz- und Investmentbank tätig ist, und Zentral- und Osteuropa als ihren Heimmarkt. 																		
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Nicht anwendbar. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.																		
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Nicht anwendbar. Der Vermerk des unabhängigen Abschlussprüfers enthält keine Beschränkungen.																		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen																			
	Quelle: Geschäftsbericht 2018 der RLB OÖ, Seiten 41, 43																			
	In Millionen EUR	<table border="0" style="width: 100%;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;"></th> <th style="text-align: center;"><u>31. Dezember 2017</u></th> <th style="text-align: center;"><u>31. Dezember 2018</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gesamtvermögen</td> <td style="text-align: right;">40.319</td> <td style="text-align: right;">41.988</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten*</td> <td style="text-align: right;">35.915</td> <td style="text-align: right;">37.535</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital</td> <td style="text-align: right;">4.404</td> <td style="text-align: right;">4.453</td> </tr> <tr> <td>Zinsüberschuss**</td> <td style="text-align: right;">352</td> <td style="text-align: right;">402</td> </tr> <tr> <td>Jahresüberschuss nach Steuern (den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbar)</td> <td style="text-align: right;">484</td> <td style="text-align: right;">279</td> </tr> </tbody> </table>		<u>31. Dezember 2017</u>	<u>31. Dezember 2018</u>	Gesamtvermögen	40.319	41.988	Verbindlichkeiten*	35.915	37.535	Eigenkapital	4.404	4.453	Zinsüberschuss**	352	402	Jahresüberschuss nach Steuern (den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbar)	484	279
	<u>31. Dezember 2017</u>	<u>31. Dezember 2018</u>																		
Gesamtvermögen	40.319	41.988																		
Verbindlichkeiten*	35.915	37.535																		
Eigenkapital	4.404	4.453																		
Zinsüberschuss**	352	402																		
Jahresüberschuss nach Steuern (den Anteilseignern des Mutterunternehmens zurechenbar)	484	279																		
	* Die Berechnung der Verbindlichkeiten erfolgt durch Subtraktion des Eigenkapitals vom Gesamtvermögen.																			
	** Der im Geschäftsbericht 2017 der Emittentin ausgewiesene Betrag iHv EUR 714 Mio. wurde um EUR 362 Mio. (i.e. Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen) berichtigt, da das Ergebnis aus at equity bilanzierten Unternehmen ab dem Geschäftsbericht 2018 der Emittentin gesondert ausgewiesen wird.																			

	Quelle: Ungeprüfter konsolidierter Halbjahresfinanzbericht 2019 der RLB OÖ, Seiten 15, 17		
	In Millionen EUR	<u>31. Dezember 2018</u>	<u>30. Juni 2019</u>
	Gesamtvermögen	41.988	43.819
	Verbindlichkeiten*	37.535	39.207
	Eigenkapital	4.453	4.612
	In Millionen EUR	<u>30. Juni 2018</u>	<u>30. Juni 2019</u>
	Zinsüberschuss**	195	188
	Periodenüberschuss nach Steuern (davon den Anteilseignern des Mutterunternehmens zuzurechnen)	166	113
	* Die Berechnung der Verbindlichkeiten erfolgt durch Subtraktion des Eigenkapitals vom Gesamtvermögen.		
	** Der im Halbjahresfinanzbericht 2018 der Emittentin ausgewiesene Betrag iHv EUR 296 Mio. wurde um EUR 101 Mio. (i.e. Ergebnis aus <i>at equity</i> bilanzierten Unternehmen) berichtigt, da das Ergebnis aus <i>at equity</i> bilanzierten Unternehmen ab dem Geschäftsbericht 2018 der Emittentin gesondert ausgewiesen wird."		
	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten des Emittenten	Es gab seit dem 31. Dezember 2018, dem Datum des letzten geprüften Jahresabschlusses, keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin.	
	Signifikante Veränderungen in der Finanz- bzw. Handelsposition	Nicht anwendbar. Seit dem 30 Juni 2019 hat es keine signifikanten Änderungen der Finanz- und Handelsposition der Emittentin gegeben.	
B.13	Letzte Ereignisse	Nicht anwendbar. Es gibt keine Ereignisse aus jüngster Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.	
B.14	siehe Punkt B.5		
	Angabe zur Abhängigkeit	Nicht anwendbar. Die Emittentin ist nicht von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig.	
B.15	Haupttätigkeiten	<p>Die RLB OÖ ist ein regionales Kreditinstitut und ist als Universalbank tätig. Die Emittentin konzentriert sich bei ihren Aktivitäten in erster Linie auf ihren selbstdefinierten Heimatmarkt Österreich und Süddeutschland. Darüber hinaus unterstützt die Bank ihre Kunden mit Export- und internationalem Finanzservice.</p> <p>Die fünf Kerngeschäftsfelder der RLB OÖ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Corporates ▪ Retail & Private Banking ▪ Financial Markets ▪ Beteiligungen ▪ Corporate Center 	
B.16	Beherrschungsverhältnis		



B.17	Kreditratings der Emittentin oder ihrer Schuldtitel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ "Counterparty Risk Assessment Long-term": A3 (cr) ▪ "Counterparty Risk Assessment Short-term": P-2 (cr) ▪ "Long Term Bank Deposits": Baa1 – stabiler Ausblick ▪ "Long Term Issuer Rating": Baa1 – stabiler Ausblick ▪ "Senior Unsecured Rating": Baa1 – stabiler Ausblick ▪ "Short Term Bank Deposits": P-2 ▪ "Baseline Credit Assessment": baa3 ▪ "Adjusted Baseline Credit Assessment": baa3 ▪ "Long Term Rating Hypothekarisch Fundierte Bankschuldverschreibungen": Aaa <p>(Moody's Deutschland GmbH)</p> <p>Diesen Schuldtiteln der Emittentin wurden keine Ratings zugewiesen, die im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurden.</p>
-------------	--	---

Punkt	Abschnitt C – Die Schuldverschreibungen	
C.1	Gattung und Art der Schuldverschreibungen / Wertpapierkennnummer	<p>Gattung und Art</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapitalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine Globalurkunde verbrieft. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.</p> <hr/> <p>Schuldverschreibungen mit einer fix zu variablen Struktur</p> <hr/> <p>ISIN</p> <p>AT0000A2AL65</p> <p>WKN</p> <p>A2R8FW</p>
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen sind in Euro ("EUR") begeben.

C.5	Beschränkungen der freien Übertragbarkeit	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.
C.8	Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind	Rückzahlung bei Endfälligkeit Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 15. Jänner 2024 zurückgezahlt. Der " Rückzahlungsbetrag " in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.
	Rang der Schuldverschreibungen	Status Die Nicht Nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
	Beschränkungen dieser Rechte	Die vorgesehene gesetzliche Verjährungsfrist ist in Bezug auf Ansprüche auf Zahlung von Kapital in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen auf zehn Jahre ab dem Fälligkeitstag reduziert.
C.9	Zinssätze	fix verzinsten Teil: 0,40 % <i>per annum</i> variabel verzinsten Teil: der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz <i>per annum</i>) für Einlagen in Euro über einen Zeitraum von 12 Monaten (12-Monats EURIBOR) Der Mindestzinssatz ist 0,00 % <i>per annum</i> .
	Verzinsungsbeginn	Verzinsungsbeginn Der Verzinsungsbeginn der Schuldverschreibungen ist der 15. Oktober 2019.
	Zinszahlungstage	Fixzinsszahlungstag: 15. Jänner 2021 Variable Zinszahlungstage: jeder 15. Jänner ab 2022
	Basiswert, auf den sich der Zinssatz stützt	Der fixe Zinssatz stützt sich nicht auf einen Basiswert. Der variable Zinssatz stützt sich auf den 12-Monats EURIBOR.
	Fälligkeitstag einschließlich Rückzahlungsverfahren	siehe Punkt C.8 - Rechte, die mit den Schuldverschreibungen verbunden sind Zahlungen auf den Nennbetrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen an das Clearing System oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber.
	Angabe der Rendite	Nicht anwendbar.
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Nicht anwendbar. Ein Vertreter der Gläubiger ist nicht ernannt.
C.10	siehe Punkt C.9	
	Erläuterung wie der Wert der Anlage beeinflusst wird, falls die Schuldverschreibungen	Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen weisen keine derivative Komponente in der Zinszahlung auf.

	eine derivative Komponente bei der Zinszahlung aufweisen	
C.11	Einführung in einen regulierten Markt oder einen gleichwertigen Markt/ Angabe des Markts, an dem die Schuldverschreibungen künftig gehandelt werden und für den ein Prospekt veröffentlicht wurde	Nicht anwendbar. Die Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf Zulassung dieser Serie von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel an der Wiener Börse oder Einbeziehung dieser Serie von Schuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (MTF) geführten Dritten Markt zu stellen.

Punkt	Abschnitt D – Risiken	
D.2	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind	<p>Eine Investition in die Schuldverschreibungen der RLB OÖ birgt das Risiko, dass die RLB OÖ ihre jeweils eingegangenen Verpflichtungen, nicht fristgerecht, nicht in voller Höhe oder überhaupt nicht erfüllt.</p> <p>Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der RLB OÖ Gruppe</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin könnten ihre Verpflichtungen nicht erfüllen und die von der Emittentin gebildeten Rückstellungen für die Abdeckung dieses Risikos könnten nicht ausreichend sein (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko). ▪ Das Risiko aus Krediten an Kunden aus derselben Branche oder an nahestehende Unternehmen kann die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin erheblich negativ beeinflussen (Konzentrationsrisiko). ▪ Die Emittentin könnte ihre gegenwärtigen oder zukünftigen Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder fristgerecht erfüllen (Liquiditätsrisiko). ▪ Die Verfügbarkeit kostengünstiger Refinanzierungsquellen könnte für die Emittentin unzureichend sein (Refinanzierungsrisiko). ▪ Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen. ▪ Schwierige makroökonomische Bedingungen und schwierige Bedingungen an den Finanzmärkten könnten auf unterschiedliche Weise wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin haben. ▪ Zinsänderungen und die Verringerung von Zinsmargen können wesentliche negative Auswirkungen auf das Finanzergebnis der Emittentin und ihren Zinsüberschuss haben. ▪ Negative Referenzzinssätze im Kreditgeschäft könnten negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. ▪ Verluste könnten aufgrund von Änderungen der Marktpreise entstehen (Marktrisiko). ▪ Die Emittentin kann von wirtschaftlichen Schwierigkeiten anderer großer Finanzinstitute direkt betroffen sein

		<p>(systemisches Risiko).</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Emittentin kann aufgrund eines intensiven Wettbewerbs bzw. einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation Nachteile erleiden (Wettbewerbsrisiko). ▪ Aufgrund der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (Operationelles Risiko/IT Risiko). ▪ Wertverluste beim Beteiligungsportfolio der Emittentin könnten sich negativ auf ihre Vermögens-, Finanzlage und Geschäftsergebnisse auswirken (Beteiligungsrisiko). ▪ Laufende und zukünftige Gerichts- und Behördenverfahren können bei negativem Ausgang zu finanziellen und rechtlichen Belastungen der Emittentin führen (Risiko laufender und zukünftiger Gerichtsverfahren). ▪ Potenzielle Interessenkonflikte der Organmitglieder der Emittentin aufgrund ihrer Tätigkeiten könnten negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. <p>Risikofaktoren in Bezug auf das Geschäft der RLB OÖ Gruppe außerhalb Österreichs</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wechselkursschwankungen aufgrund der Geschäftstätigkeit der Emittentin außerhalb Österreichs könnten nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben. ▪ Zahlungsausfall bedingt durch hoheitliche Maßnahmen eines Staates oder der Ausfall von staatlichen Schuldern könnten anhaltende negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben (Länderrisiko). <p>Risikofaktoren in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Emittentin unterliegt zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften. ▪ Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden (aufsichtsrechtlichen) Kapitalanforderungen einzuhalten. ▪ Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen. ▪ Die Emittentin ist verpflichtet, umfangreiche AML-Vorschriften einzuhalten. ▪ Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen. ▪ Es besteht das Risiko der Änderung steuerlicher Rahmenbedingungen, insbesondere betreffend Banksteuern.
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund der Mitgliedschaft der Emittentin in den institutsbezogenen Sicherungssystemen auf Bundes- und auf Landesebene kommt dem Geschäftsverlauf der übrigen Mitglieder dieser Sicherungssysteme eine entscheidende Bedeutung für die Emittentin zu. Eine Zahlungsverpflichtung unter einem dieser Sicherungssysteme könnte sich wesentlich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. ▪ Nachteile für die Emittentin aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Raiffeisen Kundengarantiegemeinschaft Österreich und im Raiffeisen Kundengarantiefonds Oberösterreich würden wahrscheinlich ihre Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und ihre Fähigkeit, Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, negativ beeinflussen. ▪ Die Inanspruchnahme der Liquiditätsmanagementvereinbarungen durch Banken der Raiffeisen Bankengruppe Österreich und Oberösterreich könnte nachteilige Auswirkungen auf die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
D.3	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Schuldverschreibungen eigen sind</p>	<p>Risikofaktoren in Bezug auf Schuldverschreibungen allgemein</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gläubiger von Schuldverschreibungen sind einem so genannten Emittenten- oder Kreditrisiko ausgesetzt. ▪ Ein illiquider Markt kann die Fähigkeit der Gläubiger darin beschränken, ihre Schuldverschreibungen überhaupt oder zu angemessenen Marktpreisen zu veräußern. ▪ Gläubiger unterliegen dem Risiko einer unvorteilhaften Entwicklung der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen. ▪ Gläubiger können dem Risiko ausgesetzt sein, dass die tatsächliche Rendite eines Investments aufgrund einer künftigen Geldentwertung (Inflation) sinken kann. ▪ Falls ein Kredit für die Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, sind Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass sie den Kredit nicht aus den Erträgen der Schuldverschreibungen bedienen werden können (Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb). ▪ Zahlungen unter den Schuldverschreibungen könnten nur zu geringeren Renditen wiederveranlagt werden. ▪ Gläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weiteres Fremdkapital aufnimmt. ▪ Die Emittentin ist Interessenkonflikten ausgesetzt, welche sich auf die Gläubiger nachteilig auswirken könnten. ▪ Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem und/oder österreichischem Recht und Änderungen anwendbarer Gesetze, Verordnungen oder der Aufsichtspraxis können nachteilige Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Gläubiger haben. ▪ Die mit dem Kauf, Verkauf oder dem Halten der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten können die Rendite der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Da die Globalurkunden von einem oder im Namen eines Clearing Systems gehalten werden, müssen die Anleger auf ihre Verfahren betreffend Übertragung, Zahlung und Kommunikation mit der Emittentin vertrauen. ▪ Die Gläubiger sollten beachten, dass sich das anwendbare Steuerregime zum Nachteil der Gläubiger ändern kann und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen daher sorgfältig prüfen. ▪ Forderungen unter den Schuldverschreibungen werden nicht vom gesetzlichen oder freiwilligen Einlagensicherungssystem garantiert. ▪ Im Fall von Schuldverschreibungen, die österreichischem Recht unterliegen, ist die unter österreichischem Recht vorgesehene gesetzliche Verjährungsfrist in Bezug auf Ansprüche auf Zahlung von Kapital in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen auf zehn Jahre ab dem Fälligkeitstag reduziert. <p>Risikofaktoren in Bezug auf die Struktur bestimmter Schuldverschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldverschreibungen mit fixer Verzinsung sind dem Marktrisiko ausgesetzt. ▪ Schuldverschreibungen mit variabler und/oder strukturierter Verzinsung sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge ausgesetzt. ▪ Die Verzinsung von Schuldverschreibungen mit variabler und/oder strukturierter Verzinsung können in Bezugnahme auf einen oder mehrere bestimmte Referenzwertindizes berechnet werden, welche aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterliegen können oder unterliegen, was nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis der und den Ertrag aus Schuldverschreibungen, die von einem Referenzwert abhängig sind, haben kann. ▪ Ein österreichisches Gericht könnte einen Treuhänder für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte ausübt und die Interessen der Gläubiger in deren Namen vertritt, wodurch die Fähigkeit der Gläubiger, ihre Rechte unter den Schuldverschreibungen selbst zu verfolgen, eingeschränkt sein kann. ▪ Falls die Schuldverschreibungen keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Gläubiger vorsehen, werden die Gläubiger kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen haben. ▪ Gläubiger sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt. ▪ Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben Einlagen einen höheren Rang als die Ansprüche der Gläubiger unter den Schuldverschreibungen. ▪ Gläubiger von unbesicherten Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass sie nur Zahlungen erhalten können, nachdem bestimmte andere Gläubiger die vollständige Kompensation aus verpfändeten oder ausgesonderten Vermögenswerten der Emittentin
--	--	--

	erhalten haben.
--	-----------------

Punkt	Abschnitt E – Angebot	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Die Nettoerlöse aus der Emission der Schuldverschreibungen werden für allgemeine Finanzierungszwecke der Emittentin verwendet.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Das Angebot der Schuldverschreibungen unter dem Programm unterliegt keinen Bedingungen. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Prospekt und etwaigen Nachträgen zum Prospekt zu lesen und enthalten, gemeinsam mit dem Prospekt, vollständige und umfassende Angaben über das Programm und die einzelnen Emissionen von Schuldverschreibungen.</p> <p>Gesamtnennbetrag</p> <p>Bis zu EUR 50.000.000,-- mit der Möglichkeit den Gesamtnennbetrag aufzustocken</p> <p>Erst-Ausgabekurs</p> <p>100,00 %, danach laufende Anpassung an die Marktgegebenheiten</p> <p>Nennbetrag</p> <p>EUR 100,--</p> <p>Beginn des Angebots</p> <p>Die Angebotsfrist entspricht im Wesentlichen der Laufzeit der Schuldverschreibungen bzw. dem Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum Laufzeitende bzw. bis zur Schließung der Daueremission oder bis zur Ausübung eines Kündigungsrechts (die "Angebotsfrist"). Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist jederzeit zu beenden.</p> <p>Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden Zug-um-Zug gegen Zahlung des Ausgabekurses auf das Depot der depotführenden Bank des Anlegers geliefert (Lieferung gegen Zahlung).</p> <p>Verfahren zur Meldung zugeteilter Beträge</p> <p>Die Anleihegläubiger werden über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt.</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden in Form eines öffentlichen Angebots angeboten.</p>
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Die Emittentin kann in Bezug auf die Schuldverschreibungen auch in anderen Funktionen tätig werden, zum Beispiel als Berechnungsstelle oder Zahlstelle, wonach sie aufgrund der Emissionsbedingungen oder auf anderer Grundlage Ermessensentscheidungen zu treffen hat, die die auf die Schuldverschreibungen zu leistenden Zins- und/oder

		<p>Kapitalzahlungen beeinflussen können. Diese Tatsachen könnten zu Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anleihegläubigern führen.</p> <p>Sofern Mitglieder der Raiffeisenbankengruppe Oberösterreich oder gegebenenfalls andere Kreditinstitute in die Platzierung bzw den Vertrieb der unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen eingebunden sind, haben auch diese ein wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und/oder dem Vertrieb von Schuldverschreibungen.</p> <p>Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Emittentin üben im Konzern der Emittentin, innerhalb der Raiffeisenbankengruppe Österreich oder anderen Gesellschaften zahlreiche weitere Funktionen aus. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Mehrfachfunktionen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin in anderen Organisationen und Gesellschaften Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleihegläubiger liegen.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	<p>Weder seitens der Emittentin noch seitens des/der Anbieter(s) werden solche Ausgaben in Rechnung gestellt. Es können jedoch andere Kosten, wie etwa Kaufkosten, Verkaufskosten, Depotentgelte anfallen.</p>